

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am .10.12.2019 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst im Rahmen dieser Satzung. Der Anspruch auf Erstattung von Dienstauffällen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

1. für den Stadtwehrführer	170 EUR
2. für den stellvertretenden Stadtwehrführer	100 EUR
3. für den Zugführer der Hauptwache	70 EUR
4. für den stellvertretenden Zugführer der Hauptwache	60 EUR
5. für den Ortswehrführer Frankenfelde, Kolzenburg und Löschgruppenführer Bergsiedlung	50 EUR
6. für den Jugendwart	85 EUR
7. für bis zu 2 stellvertretende Jugendwarte	40 EUR

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Die Zuwendungen nach Absatz.1 werden monatlich ausgezahlt.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 3

Entschädigung für Einsätze, Ausbilder und Brandsicherheitswachdienste

(1) Die Entschädigung für die Durchführung der Ausbildungsveranstaltung als Ausbilder beträgt 10 EUR.

(2) Die Entschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung für die Teilnahme an Einsätzen beträgt 10 EUR. Bei Großeinsatzlagen mit mehreren zusammenhängenden Einsätzen wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

(3) Atemschutzgeräteträger mit aktuell gültiger Einsatztauglichkeit (Untersuchung G26.3 und Belastungslauf) bekommen monatlich einen Zuschuss in Höhe von 5 EUR.

(4) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder einer Brandwache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache ein Pauschalbetrag von 25 EUR pro Person gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 und 4 wird erst nach erfolgter Truppmannausbildung und dem Nachweis der nach Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden nach § 2 FwDV (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden nur bei vorliegender fachlicher Eignung gezahlt. Die Anzahl der Ausbilder je Ausbildungsveranstaltung wird im Jahresausbildungsplan mit der Wehrleitung abgestimmt. Die Entschädigung nach Abs. 1 kann auch bei durch die Wehrleitung angeordneten Sonderausbildungen wie Fahrsicherheitstraining, Einweisung Sonderechnik, usw. an die jeweiligen Ausbilder gezahlt werden.

(7) Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 wird nur gezahlt, wenn sich das Mitglied bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung in der Zentrale der Feuerwehr bzw. im örtlichen Gerätehaus zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde durch die Wehrleitung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.

(8) Die Zahlung der Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt monatlich.

§ 4

Auszeichnungen

(1) Die Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG).

(2) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Leistungen entscheidet der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 5 Zuwendungen

(1) Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR an den Stadtfeuerwehrverband.

(2) Maschinisten der freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde, die den Führerschein der Klasse C erwerben, erhalten nach erfolgreich abgelegter Prüfung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 EUR, soweit die Kosten für den Führerschein nicht durch andere Stellen übernommen oder bezuschusst werden und der Zuschuss die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Führerscheinkosten anhand einer Rechnung und Vorlage des Führerscheins nach bestandener Prüfung.

(3) Die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die im Bezugsjahr einen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben, erfolgt nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalisiertem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG).

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden oder ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht.

(3) Der steuerrechtliche Umgang mit den Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen obliegt dem Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 01.01.2015 außer Kraft.

Luckenwalde,

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin